

Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugen-Stellung als das forum delicti in Polizenfällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wären, so mögen solche ferner Platz finden, jedoch daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darinn stipulierten Rechten der in diesen Gränzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone, nachtheilig und präjudicierlich sene, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

---

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft über das wechselseitige Seurathen aus einem Land in das andere; von der Tagsatzung ratificiert den 13ten Junii 1809, und in Schaffhausen gegenseitig ausgewechselt den 23sten Novembris 1809.

---

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich Badensche Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebornen Personen ehelich

verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsorte die Bürger- oder Hintersassenannahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimathschein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inkonvenienzen entstanden sind, und da Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz, den Herrn Landammann der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Wunsch geäußert, solches durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beyderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr geheime Rath von Ittner, Gesandter bey der Eidgenossenschaft, und von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Karl Feher, Argauischer Regierungsrath, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die eben genannten Bevollmächtigten, bey ihrer dießfalligen Zusammenkunft und Besprechung nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, verabredet und festgesetzt wie folgt:

- 1) Von Seiten der Regierungen der Eidgenössischen Kantone, welche unter S. 7. genannt sind,

sind, wird der Grundsatz anerkannt: Daß jeder aus den Großherzoglich Badischen Staaten gebürtigen Person, das Heyrathen in dem Umfang der Eidgenössischen Lande, nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Benbringung eines Erlaubniß-Scheins der Obrigkeit, wo der Heyrathende sein Heymathrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heyrath mit seiner Familie jederzeit wieder in seine Heymath zurückkehren könne.

2) Eben so soll die im Großherzoglich Badischen am 23sten Septembris 1806. ergangene Generalverordnung, daß den Schweizerbürgerinnen das Badische Staatsbürgerrecht zum Behuf des Heyrathens im Badischen ohne besondere Erlaubniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger ohne vorgelegten Erlaubniß-Schein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heyrathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heymath zurückkehren könne, in dem Umfang der Großherzoglich Badischen Landen heyrathen dürfen.

3) Ein solcher Erlaubniß-Schein, muß von der Obrigkeit des Heymathsorts desjenigen der

ihn nöthig hat, ausgestellt, und Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standes-Canzlen, Badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn.

4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

- a. Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bey noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genusse des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll.
- b. Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder jederzeit in seinem Heymathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und:
- c. Daß er in seinem Heymathsort mit seiner Verlobten, nach der Landes-Gewohnheit, verkündet worden sey.

5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller Folgen die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu

lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als 2. Monate seyn darf, vorher hergebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündungs-Scheine von der Heymath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von seiner eignen Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfange der Großherzoglich Badischen oder in den Schweizerisch Eidgenössischen Landen, die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines Badischen Unterthans eingeseget und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig hergebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem die Eheeinsegnung vor sich gegangen, alle weitem Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiete zu dulden, um im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich wegzuweisen, sondern er mag und muß sich

mit dem etwannigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich Badischen Lande, und auf der andern für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die Ratificationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt worden sind. Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft, wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

---